

Nachweis der Betriebsführungskennnisse

Die allgemeinen Kenntnisse der Betriebsführung sind vom Gesetz vorgeschrieben und beinhalten unter anderem Grundkenntnisse der Buchhaltung, des Finanzwesens, der Rechtslehre und des Steuerwesens.

Diese Kenntnisse können erwiesen werden durch:

1. Diplome:

- Abiturdiplom
 - o Dated vor dem 30.9.2000 mit jeglicher Ausrichtung (Abschluss der 6.A, 6.TQ oder 7.B);
 - o Dated nach dem 30.9.2000 mit wirtschaftlicher Ausrichtung;
- Meisterbrief
 - o Dated vor dem 30.9.2000 mit Abschluss des 1. Meisterjahres;
 - o Dated nach dem 30.9.2000 mit Abschluss des 2. Meisterjahres;
- Schnellkursdiplom
- Zentraljurydiplom
- Abendschuldiplom
- Hochschul- oder Universitätsdiplom.

Diplome, die nicht in Belgien ausgestellt wurden, bedürfen einer Gleichstellung durch ein belgisches Ministerium.

ODER

2. Berufserfahrung:

- Ehemalige Tätigkeit/Eintragung als Selbständiger während der letzten 15 Jahre (Handels- oder Handwerksregistereintrag oder Bescheinigung des Einkommenssteuerkontrolleurs oder Bescheinigung des Unternehmenschalters sowie Bescheinigung einer Sozialversicherungskasse)
 - o von min. 3 Jahren als Hauptberuflicher
 - o von min. 3 Jahren als Hauptberuflicher
- ehemalige Tätigkeit in einer leitenden Funktion während mindestens 5 Jahren (Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des ehemaligen Arbeitgebers und Pensionskontenauszüge des ehemaligen Arbeitnehmers oder individuelle Lohnzettel).

Der Nachweis einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit wird generell mittels einer EU-Bescheinigung erbracht. In Deutschland wird diese auf Anfrage von der zuständigen Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer ausgestellt.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- den zukünftigen Unternehmer selbst
- den Ehe- oder gesetzlichen Lebenspartner
- den Lebenspartner, der seit min. 6 Monaten an der gleichen Adresse wie der zukünftige Unternehmer bei der Gemeinde eingetragen ist;
- ein Familienmitglied ersten (Eltern, Kinder), zweiten (Geschwister, Großeltern, Enkel) oder dritten Grades (Tanten, Onkel, Nichten, Neffen);
- eine vertraglich unbefristet eingestellte Person, die den für den Sektor üblichen Mindestbruttolohn bezieht.

Das vorliegende Dokument beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung und sollte nur als eine allgemeine Information angesehen werden. Die WFG haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten in den zur Verfügung gestellten Informationen. Jegliche Entscheidung, die auf Informationen beruhen, die die WFG erteilt, liegt allein in Ihrer Verantwortung.